

Auszug aus der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den
Gutachterausschuss (Gutachterausschuss-Gebührensatzung) vom 08.10.1991,
zuletzt geändert am 27.11.2001

§ 4 - Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25.000,-- EUR	=	200,-- EUR
bis	100.000,-- EUR	=	200,-- EUR, Zuzügl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000,-- EUR
bis	250.000,-- EUR	=	500,-- EUR, zuzügl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000,-- EUR
bis	500.000,-- EUR	=	875,-- EUR, zuzügl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,-- EUR
bis	5.000.000,-- EUR	=	1.200,-- EUR, zuzügl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,-- EUR
über	5.000.000,-- EUR	=	3.900,-- EUR, zuzügl. 0,04 % aus dem Betrag über 5.000.000,-- EUR

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1.

(3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z. B. Garagen od. Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von 3 Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 - Gutachterausschuss-Verordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 - Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 beträgt die Gebühr 200,-- EUR.

(6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist. Für jede weitere Fertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Ingelfingen berechnet.

§ 5 - Rücknahme eines Antrags

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstands gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.